



**Satzung über die Eignungsfeststellung für den
Bachelorstudiengang Geographische
Entwicklungsforschung Afrikas
an der Universität Bayreuth
(Eignungsfeststellungssatzung GEFA)**

Vom 30. Juni 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 32 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Satzungszweck
- § 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung
- § 3 Kommission für die Eignungsprüfung
- § 4 Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren und Vorauswahl
- § 5 Eignung von besonders qualifizierten und Ausschluss von nicht qualifizierten Bewerbern
- § 6 Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 7 Bewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe der Ergebnisse
- § 9 Wiederholung des Verfahrens
- § 10 Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester
- § 11 Geltungsbereich und –dauer der nachgewiesenen Eignung
- § 12 In-Kraft-Treten

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

Satzungszweck

¹Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Geographische Entwicklungsforschung Afrikas setzt neben der Qualifikation gemäß Art. 43 Abs. 1 BayHSchG den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen voraus. ²Die vorurteilsarme Aufgeschlossenheit gegenüber fremden Ländern, Reiseerfahrung abseits des Massentourismus in infrastrukturell gering ausgestatteten Regionen und eine realitätsnahe Motivation für die Wahl des Studiengangs sind über die Allgemeine Hochschulreife hinausgehende Voraussetzungen, um im Studiengang (und im sich anschließenden Berufsfeld) bestehen zu können. ³Außerdem sind vertiefte Kenntnisse des Englischen unerlässlich, da in vielen Ländern Afrikas Englisch die Verkehrssprache ist.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der Eignung

- (1) In dem Verfahren zur Feststellung der Eignung soll der Bewerber nachweisen, dass er die Eignung für den Bachelorstudiengang Geographische Entwicklungsforschung Afrikas hat.
- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester von der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth durchgeführt.
- (3) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren müssen auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen spätestens am 15. Juli des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächst folgenden Wintersemester bei der Studentenkanzlei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung (beglaubigte Kopie),
 - ein tabellarischer Lebenslauf,
 - eine Begründung für die Wahl des Bachelorstudienganges Geographische Entwicklungsforschung Afrikas, insbesondere über die Realitätsnähe der Motivation für die Aufnahme des Studiengangs,
 - ggf. der Nachweis über eine einschlägige Berufsausbildung oder andere berufspraktische Tätigkeiten.

§ 3

Kommission für die Eignungsprüfung

¹Der Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften bestellt die Kommission für die Eignungsprüfung (Kommission). ²Der Kommission gehören drei Professoren an, die in dem Studiengang Geographische Entwicklungsforschung Afrikas mitwirken. ³Mindestens ein weiterer Professor wird als stellvertretendes Mitglied bestellt.

§ 4

Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren und Vorauswahl

- (1) Über die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet die Kommission (§ 3).
- (2) Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht vorliegen.
- (3) Bei ausländischen Studierenden entscheidet die Kommission in begründeten Ausnahmefällen über die Zulassung und die Form des Eignungsfeststellungsverfahrens.
- (4) Die Vorauswahl wird von der Kommission nach folgenden Kriterien getroffen:
 1. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird dreifach gewichtet.
 2. Der Nachweis einschlägiger Berufsausbildung oder anderer berufspraktischer Tätigkeiten wird nach einer Skala von 1 bis 3 (1 = vorhanden und studienrelevant; 2 = vorhanden, aber nicht studienrelevant; 3 = nicht vorhanden) bewertet und einfach gewichtet. Beurteilungsgesichtspunkte sind dabei der Bezug zu geographischen Fragestellungen, die Dauer und der Umfang der Aktivität, Auslandserfahrung und längere Auslandsaufenthalte sowie das gesellschaftliche und/oder das entwicklungspolitische Engagement. Aus der Summe der dreifach gewichteten Hochschulzugangsberechtigung und der einfach gewichteten Bewertung der einschlägigen Berufsausbildung oder anderer berufspraktischer Tätigkeiten wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle berechneter Punktwert gebildet.

§ 5

Eignung von besonders qualifizierten und Ausschluss von nicht qualifizierten Bewerbern

- (1) Bewerbern, die bei der Vorauswahl nach § 4 Abs. 4 eine Punktzahl von unter 9,0 erreichen, ist die Eignung für den Studiengang zuzuerkennen. Die Bewerber nehmen am weiteren Eignungsfeststellungsverfahren nach § 6 nicht mehr teil.
- (2) Bewerber, deren Ergebnis 12,0 oder mehr beträgt, sind für den Studiengang nicht geeignet und werden am weiteren Verfahren nach § 6 nicht mehr beteiligt.
- (3) Bewerber, die nach § 2 oder § 4 Abs. 2 nicht mehr am weiteren Verfahren beteiligt werden, erhalten einen schriftlichen Bescheid.

§ 6

Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Bewerber, die bei der Vorauswahl nach § 4 Abs. 4 eine Punktzahl von 9,0 bis 11,9 erreichen, nehmen am Eignungsfeststellungsverfahren teil.
- (2) Das Feststellungsverfahren umfasst:
 1. Einen schriftlichen Eignungstest in Fragebogenform, in dem fachliche Vorkenntnisse nachzuweisen sind, mit einer Bearbeitungszeit von 60 Minuten. Geprüft werden Kenntnisse zu Natur, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft Afrikas, die Fähigkeit zum Interpretieren thematischer Karten sowie zur kritischen Analyse von Fachtexten. Der schriftliche Eignungstest wird nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) bewertet.
 2. Ein Gespräch im Umfang von 20 Minuten, in dem die persönliche und fachliche Eignung sowie Sprachkenntnisse festgestellt werden. Das Gespräch ist nicht öffentlich und kann als Einzel- oder Gruppengespräch (max. drei Bewerber) geführt werden. Im Gespräch werden (a) die Auslandserfahrungen und längere Auslandsaufenthalte (insbesondere Afrika betreffend); (b) die Art und Weise der Lösung konstruierter Konfliktsituationen; (c) vertiefte Kenntnisse in Englisch und etwaige weitere vorhandene Verkehrssprachen in Afrika (z.B. Französisch, Arabisch, Hausa, Kiswahili) festgestellt. Das Gespräch wird nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht

ausreichend) bewertet. Das Gespräch wird von zwei Mitgliedern der Kommission geführt. Weichen die Noten voneinander ab, ist ein auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden. Über das Gespräch ist ein Protokoll zu fertigen, das Angaben über die Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort, Dauer, angesprochene Themenbereiche und eine Bewertung gemäß § 6 Abs. 1 enthält. Das Protokoll ist von beiden Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

- (3) Die Termine für den schriftlichen Eignungstest und das Gespräch sind den Bewerbern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.
- (4) ¹Wer zu dem festgesetzten Termin ohne triftigen Grund nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ²Wer durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachweist, dass er das Versäumnis nicht selbst zu vertreten hat, wird auf Antrag zum folgenden Termin zugelassen. ³Ausnahmsweise kann die Kommission für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens einen Nachtermin noch im gleichen Jahr für Bewerber festsetzen, die ihr Versäumnis nicht selbst zu vertreten haben sofern dies organisatorisch rechtzeitig vor Beginn des Semesters möglich ist.

§ 7

Bewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) ¹Aus der Summe der mit dem Faktor vier multiplizierten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, der mit dem Faktor zwei multiplizierten Bewertung des Gesprächs und der einfach gewichteten Bewertung des schriftlichen Eignungstests wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechneter Punktwert gebildet.
- (2) ¹Bewerber, die 19,0 Punkte und weniger erreicht haben, sind für das Studium im Bachelorstudiengang Geographische Entwicklungsforschung Afrikas geeignet. ²Bewerbern, die mehr als 19,0 Punkte erreicht haben, wird die Eignung für den Studiengang nicht zuerkannt.
- (3) Die im Eignungsfeststellungsverfahren erbrachten Leistungen werden von der Kommission mit dem Ergebnis "zugelassen" oder "nicht zugelassen" bewertet.

- (4) Durchführung und Auswertung des schriftlichen Eignungstestes erfolgen in Verantwortung der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften.

§ 8

Feststellung und Bekanntgabe der Ergebnisse

- (1) ¹Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der neben Tag und Ort des Eignungsfeststellungsverfahrens die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Entscheidung der Kommission gemäß § 7 ersichtlich sein müssen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen.
- (2) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber vom Vorsitzenden der Kommission nach Genehmigung durch die Hochschulleitung unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

§ 9

Wiederholung des Verfahrens

¹ Bewerber, die gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 die Eignungsfeststellung nicht bestanden haben, können am Verfahren zum Termin des folgenden Jahres erneut teilnehmen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 10

Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester

Für Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger), gelten die §§ 2 bis 8 entsprechend.

§ 11

Geltungsbereich und –dauer der nachgewiesenen Eignung

- (1) Der Nachweis der Eignung gilt nur für den Bachelorstudiengang Geographische Entwicklungsforschung Afrikas an der Universität Bayreuth.
- (2) Der Nachweis der Eignung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass

die Eignung nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsfeststellung nachgewiesen werden kann.

§ 12

In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium erstmals im Wintersemester 2008/2009 beginnen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 6. Februar 2008, dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 5. Juni 2008 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 27. Juni 2008, Az.: A 4000/ 4.3 - I/1.

Bayreuth, 30. Juni 2008

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 30. Juni 2008 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Juni 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juni 2008.